

Erik Kothny

131/9, Moo 5, Soi 12, den 18.09.2020
Naklua Road, Banglamung
Chonburi 20150
Thailand
kothny@hotmail.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3,
76131 Karlsruhe,
Germany

Betr.: Verfassungsbeschwerde

Vorgang: 1. Beschluss Amtsgericht München – Ermittlungsrichter –
Vom 18. August 2017
Geschäftszeichen ER II Gs-7825/17
2. Az.: Staatsanwaltschaft München I 112 Js 157749/17

Verfassungsbeschwerde

gegen die

**vom Amtsgericht München am 18. 08. 2017 verfügte
und am 18.09.2017 und 28.09.2017 vollzogene Hausdurchsuchung.**

1. Personalien:

a. **Anmerkung 1:** Wenn ich diesen Punkt intensiver darlege als erforderlich, so deshalb, weil ich an der Identität meiner Person keinen Zweifel aufkommen lassen möchte, denn: Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht München haben mir in ihren Urteilen eine andere Identität gegeben, als ich sie besitze und nachweisen kann.

b. Name: **KOTHNY**

c. Vorname: Erik

d. Mittelname: Hanns

e. Geburtsdatum: 10. April 1940

f. Geburtsort: Troppau (heute Opava) **Anlage 1a** Geburtsurkunde

g. Staatsangehörigkeit: Deutsch

Anlage 1b Staatsangehörigkeitsausweis

Anlage 1c Reisepass

h. Wohnsitz: 131/9, Moo 5, Soi 12, Naklua Rd. Banglamung,
Chonburi 20150 / Thailand

Anlage 1d Meldebescheinigung Immigration Chonburi

i. Familienstand: verheiratet

Anlage 1e Heiratsurkunde

j. Kinder: 1 Adoptivsohn (Wiradech Kothny) **Anlage 1f**

1 Pflegesohn (Somkhit Phongyoo) **Anlage 1g**

1 Tochter (Manuela Seus) Dokument bei Mutter

k. Deutsche Gerichte teilen mir falsche Identität zu.

- Das Amtsgericht München teilte mir im Urteil vom 22.07.2019 Az.: 845 Cs 112 Js 157749/17 die Thailändische Staatsangehörigkeit zu. **Anlage 2 Seite 2** (Gerichtsakte Seite 182)
Diese Behauptung ist falsch. Ich besitze keine thailändische Staatsangehörigkeit.
- In seinem Beschluss vom 22.11.2019, AZ.: 18 Ns 112 Js 157749/17 und 845 Cs 112 Js 157749/17 dichtet mir das Landgericht München I den Vornamen Eric an. **Anlage 3a**
Dies ist falsch. Mein Vorname lautet Erik. (Siehe Geburtsurkunde und Paß)
- Das Landgericht München stellte in seinem Urteil vom 22.11.2019 18 Ns 112 Js 157749/17 fest: **Anlage 3b**
„Der Angeklagte wurde am 10.04.1940 in Troppau / Deutschland geboren. Der Angeklagte wuchs dort auf und war später bei der Bundeswehr hauptberuflich tätig, zuletzt als Major.“ **Anlage 3b Seite 5**
Teile dieser Behauptungen sind falsch:
 - . Troppau liegt nicht in Deutschland. Es gehörte bis 1945 zum Deutschen Reich. Nach der Kapitulation wurde es in Opava umbenannt und gehörte zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. Nach Angaben der Richterin soll ich also im sozialistischen System aufgewachsen sein, ehe ich 1960 zur Bundeswehr ging.
 - . Richtig ist, dass ich in Troppau / Deutsches Reich, geboren wurde, 1945 mit der Familie nach Österreich vertrieben wurde. Dort wuchs ich bis zum 18 Lebensjahr auf, ehe ich mit meinem Vater nach Norwegen ging, dort das Abitur machte und danach zur Bundeswehr ging.
Anlage 1h (Schulzeugnis Österreich)
Anlage 1i (Schulzeugnis Norwegen)
- Ebenso ist sie Behauptung des Landgerichtes in seinem Urteil vom 22.11.2019 Az.: 18 Ns 112 Js 157749/17 falsch, ich hätte die Krankenkasse nach dem Wohnungswechsel gekündigt.
Richtig ist, dass mir die Krankenkasse gekündigt hat. **Anlage 1j**

I. Anmerkung 2:

Ich führe dies hier deshalb so akribisch auf, weil diese oberflächliche Arbeitsweise für die Münchner Justiz typisch ist. Ja schlimmer noch, denn im Falle der Zustellungsbevollmächtigten wurden Methoden angewendet, die ich sonst nur aus dem kriminellen Milieu kenne. **Anlage 3c und 3d**

Mit derselben Oberflächlichkeit wurden auch die Recherchen gegen mich geführt, mit derselben Oberflächlichkeit Recht gesprochen und mit derselben Oberflächlichkeit die Grundrechte verletzt.

In meiner Beschwerde hier geht es aber nicht um diese Oberflächlichkeiten, sondern ausschließlich um die Verletzung des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Ich führe sie nur auf, um die Arbeitseise Münchner Gerichte deutlich zu machen.

2. Verstoß gegen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung

a. Art.13 GG sagt:

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

b. Gefahr im Verzug war nicht gegeben. Dies belegen die Daten der Ausstellung des Beschlusses am 18. August 2017 und die Durchführung der ersten Wohnungsdurchsuchung einen Monat später am 18. September 2017.

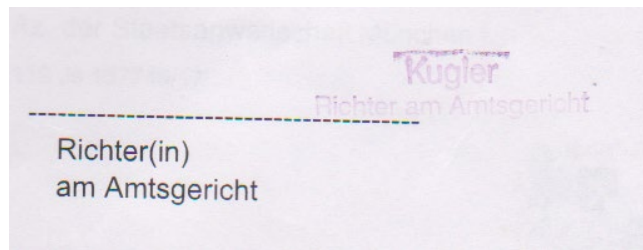
Anlage 4a (Beschluss) und

Anlage 4b (Durchsuchungsniederschrift vom 28.09.2017)

Eine durch Eile verursachte Oberflächlichkeit war also nicht gegeben.

c. Die Durchsuchung durfte also nur durch einen Richter angeordnet werden. Sie Unterschrift des Richters fehlt.

In dem mir ausgehändigten Beschluss war noch nicht einmal der Name des Richters erkennbar. Ein hingehauchter Stempel ließ erst in der Vergrößerung den Name Kugler erahnen: Typischer Fall eines Scheinbeschlusses also.



Diese Vergrößerung aber stand mir bei der Haussuchung nicht zur Verfügung.

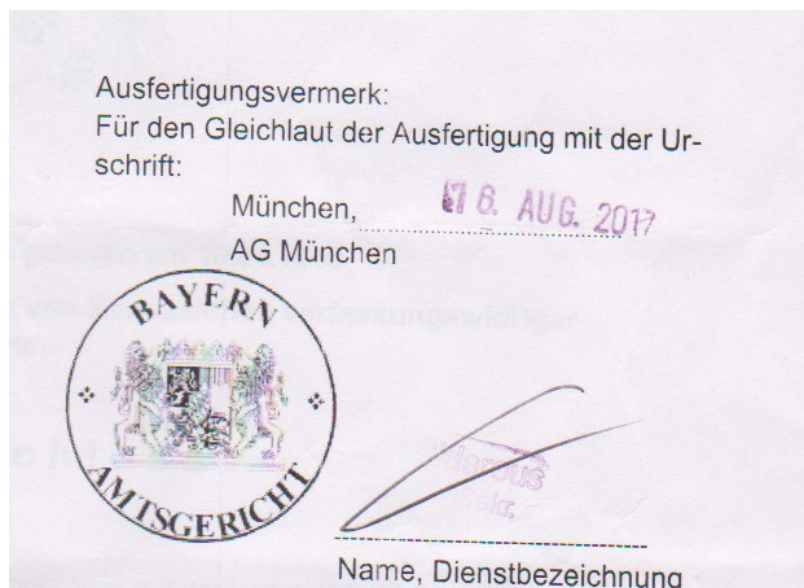
d. Blicke zur Identifizierung, die Beglaubigung der Unterschrift des Richters unter diesen Scheinbeschluss.

Doch hier waren weder Name, noch Dienstbezeichnung des Beglaubigers erkennbar. Damit ist die Autorenschaft des Unterzeichnenden nicht gegeben. Die Unterschrift besteht aus einem einfachen Haken und erfüllte nicht die Vorgaben, des Bundesgerichtshofes.

Der BGH hat die Bedingungen, die an eine Unterschrift zu stellen sind, wie folgt zusammengefasst: *„Eine Unterschrift setzt ein aus Buchstaben einer üblichen Schrift bestehendes Gebilde voraus, das nicht lesbar zu sein braucht. Erforderlich, aber auch genügend ist das Vorliegen eines die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzuges, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt.“*

Unterschiedlich beurteilt wird die Frage, ob und inwieweit einzelne Buchstaben – wenn auch nur andeutungsweise – erkennbar sein müssen, weil es sonst am Merkmal einer Schrift fehlt. Wenn lediglich ein Buchstabe erkennbar ist und darüber hinaus keine ausreichenden individuellen Merkmale hervortreten, erfüllt das nicht die Voraussetzungen einer Unterschrift. Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.

Auch die Vergrößerung der Beglaubigung lässt weder Unterschrift noch Autorenschaft des Unterzeichnenden erkennen.



Der Haken erfüllt somit nicht die vom BGH geforderten Voraussetzungen einer gültigen Unterschrift. Er dient lediglich dazu, die grundgesetzlich garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung auszuhebeln.

- e. Auch Name und Dienstbezeichnung des Beglaubigers ist nicht identifizierbar.
- f. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft nicht wusste, wie eine Unterschrift auszusehen hat. Sie hatte einen Monat Zeit, den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgereichtes auf seine Gültigkeit zu prüfen. Dabei hätte ihr auffallen müssen, dass die geleistete richterliche Unterschrift nicht mit den Vorgaben für eine rechtsverbindliche Unterschrift, wie sie mir auferlegt wurde, übereinstimmen.
- g. Auch in ihrer nicht unterschriebenen „vereinfachten Verfahrenserledigung“ vom 01.02.2018 (Az.: 112 Js 157749/17) gegen die Zahlung von 500,-- Euro von der Eröffnung einer öffentlichen Klage abzusehen, fordert die Staatsanwaltschaft im Falle einer Anerkennung der Forderung meine Unterschrift mit Vor- und Familienname. Die Staatsanwaltschaft weiss also, wie korrekte Unterschriften beschaffen sein müssen.

Anlage 4c

3. Beanstandungen des Durchsuchungsbeschlusses

Auf den unter Ziffer 2 dargelegten Vorstoß habe ich im Laufe des Verfahrens mehrfach hingewiesen und um Abhilfe gebeten.

- a. Anlässlich der Verhandlung vor dem Amtegreicht München am 22.07.2019 weise ich mündlich auf die Aushebelung der Unverletzlichkeit der Wohnung durch einen Haken hin. Beweiskräftig belegen kann ich dies nicht, es finden sich jedoch Notizen dazu in meiner Verteidigungsakte.

Anlage 5a

- b. Am 27.01.2020 legte ich gegen die Ablehnung, mir einen Pflichtverteidiger zur Seite zu stellen, Beschwerde beim OLG München ein. Az. 2 WS53/20 Auf Seite 6b verweise ich auf die grundgesetzlich garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung und den im Beschluss vom 18.08.2107 diese Unverletzlichkeit durch einen einfach Haken ausgehebelt. Meine Bemühungen, dies zu revidieren, wurden bislang ignoriert.

Anlage 5b

- c. Bei der Verhandlung vor dem Landgericht München am 23.10.2019 hat es zwar mein Rechtsanwalt (aus unerfindlichen Gründen) abgelehnt auf Verjährung wegen unrechtmässiger Wohnungsdurchsuchung zu plädieren. Er wollte einen „klassischen Freispruch“.

Ich jedoch wies das Gericht in meinem letzten Wort auf die Aushebelung des Grundrechtes auf unverletzlichkeit der Wohnung hin. Das Gericht ging dem nicht nach.

Anlage 5c

d. Revisionsantrag

Im Revisionsantrag vom 10.01.2020 beanstandete ich mehrfach die Aushebelung des Grundrechtes auf unverletzlichkeit der Wohnung durch einen Haken:

Anlage 6

- Revision Seite 1 Ziffer A Seiten 1-3
- Revision Seite 9 Ziffer I Verfahrensgang f.

e. Sofortige Beschwerde

In der sofortigen Beschwerde vom 02.02.2020 beanstandete ich in einem Prolog ebenfalls die Unrechtmässigkeit der Hausdurchsuchung.

Anlage 7

In **keinem** der von mir gerügten Verstösse gegen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung habe ich eine Antwort bekommen. Insbesondere nicht, ob dieser Beschluss von einem Richter unterzeichnet ist. Beschlüsse aber bedürfen der richterlichen Unterschrift. Ich gehe davon aus, dass es sich wegen der fehlenden Unterschrift eines Richters lediglich um einen rechtsungültigen „Scheinbeschluss“ handelt.

Antrag:

**Ich beantrage festzustellen,
dass die Anordnung der Wohnungsdurchsuchung
und die Umsetzung des Beschluses
gegen die grundgesetzlich garantierte
Unverletzlichkeit der Wohnung verstösst.**

Daraus sich ergeben juristische und strafrechtliche Konsequenzen vermag ich nicht zu beurteilen und überlasse diesbezüglich zu ergreifenden Massnahmen dem Verfassungsgericht.

Mit freundlichen Grüssen

Erik Kothny